

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. elektronische Wahl des Vorstandes
2. elektronische Wahl zur Satzungsversammlung
3. Geldwäschegesetz
4. Die BRAO-Reform
5. Aus- und Fortbildung
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Seminarservice

II. Aus der Anwaltschaft

1. BRAK Positionspapier zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts
2. BRAK fordert lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung
3. elektronischer Rechtsverkehr
4. STAR-Umfrage-2022
5. 80. Tagung der Gebührenreferenten

III. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache
2. sonstige Hinweise

IV. Personalnachrichten

V. Neue Fachanwälte

VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum

Editorial



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

Sie lesen gerade die letzte Ausgabe unseres Kammerreports für das Jahr 2022. Vermutlich sind Sie ebenso überrascht wie ich, wie schnell dieses Jahr, das angeblich sogar eine Zeitenwende eingeleitet haben soll, schon wieder zu Ende geht.

Das Jahr war auch für unseren Berufsstand fordernd. Zwar sind die pandemiebedingten Einschränkungen inzwischen – hoffentlich dauerhaft – weitgehend ausgelaufen. Dafür kämpfen wir jetzt mit den wirtschaftlichen Folgewirkungen der Pandemie wie auch des Krieges in der Ukraine. Die finanziellen Belastungen für uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind erheblich. Dass der Gesetzgeber als Reaktion hierauf die anwaltlichen Gebühren kurzfristig anheben wird, wie dies insbesondere die BRAK in den letzten Monaten gefordert hat, erscheint mir selbst eher

fernliegend. Für die Politiker wäre mit einer solchen Entscheidung nichts zu gewinnen. Insofern müssen wir alle den Versuch unternehmen, in dem uns gesetzlich eröffneten Rahmen unser Honorar zu vereinbaren und hierbei die gestiegenen Kosten – wie in allen anderen Branchen auch – weiterzugeben.

Ich möchte dieses Editorial auch nutzen, um Sie darauf hinzuweisen, dass im Frühjahr nächsten Jahres Wahlen sowohl für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer wie auch für die Satzungsversammlung anstehen. Die maßgeblichen Termine insbesondere für Wahlvorschläge finden Sie in diesem Heft. Gerade in Zeiten des Wandels, auch wenn er sich möglicherweise nicht gleich auf dem Niveau einer Zeitenwende vollzieht, ist berufspolitisches Engagement in besonderem Maße gefragt. Eine rege Teilnahme an den Wahlen – sowohl aktiv wie auch passiv – ist vor diesem Hintergrund angezeigt.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Familien einen möglichst ruhigen Jahreswechsel und einen erfolgreichen Start in das Jahr 2023, das hoffentlich zumindest in seinem weiteren Verlauf geordneter und vor allem friedlicher wird als die vorangegangenen Jahre.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck

Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

I.1. elektronische Wahl des Vorstandes 2023

I.1.1. Vorstandswahl

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO am 02.07.2020 beschlossen, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Vorstandswahl als elektronische Wahl durchgeführt werden kann. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und am 11.05.2022 einstimmig beschlossen, die nächste Vorstandswahl als **elektronische Wahl** durchzuführen.

Mit der Durchführung wurde die Firma **Polyas GmbH** beauftragt, die bereits die letzte Wahl des Vorstandes 2021 sowie eine Vielzahl von Wahlen anderer Rechtsanwaltskammern erfolgreich durchgeführt hat und insbesondere über das Deutsche IT-Sicherheitszertifikat des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik verfügt.

Über die konkreten Abläufe der elektronischen Wahl des Vorstandes werden wir Sie selbstverständlich Schritt für Schritt informiert halten.

Nach § 7 Abs. 2 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz werden aus den Landgerichtsbezirken je angefangene 250 Mitglieder ein Mitglied in den Vorstand gewählt. Von den Vorstandsmitgliedern soll mindestens je eines seine Kanzlei im Bezirk der auswärtigen Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Koblenz, Mainz, Trier und Bad Kreuznach haben.

Als maßgebend gilt die Zahl der Kammermitglieder im Landgerichtsbezirk zum 01.03. des Jahres, in dem die Wahl erfolgt.

Am 15.11.2022 waren im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach 262 Mitglieder, im Landgerichtsbezirk Trier 601 Mitglieder, im Landgerichtsbezirk Mainz 1.187 Mitglieder und im Landgerichtsbezirk Koblenz 1.227 Mitglieder gemeldet.

Zum 01.03.2023 dürfte die Mitgliederzahl des jeweiligen Landgerichtsbezirks daher voraussichtlich folgende Besetzung aus den Landgerichtsbezirken ergeben:

Bad Kreuznach:	2 Vorstandsmitglieder
Trier:	3 Vorstandsmitglieder
Mainz:	5 Vorstandsmitglieder
Koblenz:	5 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt gem. § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO, alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 S. 1 BRAO), eine Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 S. 2 BRAO).

Für acht Vorstandsmitglieder (**RA JR Gerhard Leverkinck, RA JR Prof. Dr. Hubert Schmidt, RA Wolfgang Fensch, RA Dr. Matthias Krist, JRin RAin Gisela Hammes, RAin Claudia Karwatzki, RAin Viktoria Koch, RA Sebastian Windisch**) endet die Amtszeit gem. § 68 Abs. 1 BRAO im Jahr 2023. Soweit sich die Mitgliederzahlen in den Landgerichtsbezirken nicht bis zum 01.03.2023 wesentlich verändern, stehen damit acht Vorstandssitze zur Wahl / Wiederwahl.

I.1.2. Nachwahl Trier

Neben der regulären Vorstandswahl findet außerdem eine **Nachwahl in Trier** statt, nachdem das Vorstandsmitglied **JR Prof. Dr. Dr. Thomas Schmidt** sein Amt am 16.06.2021 niedergelegt hat. Der Vorstand hat am 11.05.2022 beschlossen, dass nunmehr eine Nachwahl gem. § 7 Abs. 15 Go/WO erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

I.1.3. Wahlausschuss

In den Wahlausschuss hat der Vorstand Herrn Kollegen **JR Dr. Karl Eichele**, Frau Kollegin **JRin Christine Theobald-Frick**, Frau Kollegin **Tanja Risse**, Herrn Kollegen **Dr. Ulrich Blang**, Herrn Kollegen **Marc Rainer Dach** und Herrn Kollegen **Jörg Leberig** berufen.

Wahlleiter ist Herr Kollege **Dr. Ulrich Blang**, stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Kollegin **Tanja Risse** und Beisitzer ist Herr Kollege **Jörg Leberig**. Als erster Stellvertreter steht Herr Kollege **Marc Rainer Dach**, als zweiter Stellvertreter Herr Kollege **JR. Dr. Karl Eichele** und Frau Kollegin **JRin Christine Theobald-Frick** als dritte Stellvertreterin zur Verfügung.

I.1.4. Termine

Der Wahlausschuss hat in einer konstituierenden Sitzung am 20.09.2022 gem. den Regelungen des § 7 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz die folgenden Zeiten festgesetzt:

- Das **Wählerverzeichnis** wird in der Zeit vom **01.03.2023 bis zum 17.03.2023** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer in der Zeit jeweils montags – donnerstags von 9.00 bis 16 Uhr und freitags von 09.00 bis 15 Uhr ausgelegt.
- Die **Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis** endet am **17.03.2023**.
- Das **Wahlende** ist nach § 7 Abs. 7 der GO/Wo auf den **25.04.2023 um 12:00 Uhr** bestimmt.
- Die **Ausschlussfrist für Wahlvorschläge** ist bestimmt auf **den 21.03.2023**.
- Die **Wahlunterlagen** werden **ab dem 04.04.2023 zugänglich gemacht**.
- Die **Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgt am **25.04.2023**
- Die **Niederschrift über das Wahlergebnis** wird in der Zeit vom **27.04.2023 bis zum 11.05.2023** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ausgelegt.

Wahlvorschläge müssen nach § 7 Abs. 9 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein und die Einwilligung des/der Vorgeschlagenen enthalten. Sie sind spätestens

fünf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit in Textform in der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen, vgl. § 7 Abs. 9 GoWo.

Der Wahlausschuss bittet, Vorschläge in der vorgeschriebenen Form und Frist einzureichen, wobei insbesondere auf die Vorschrift der §§ 65, 66, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 u. 3 verwiesen wird.

I.2. elektronische Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung 2023

I.2.1. Wahlen

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO am 02.07.2020 beschlossen, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung, ebenso wie die Vorstandswahl als elektronische Wahl durchgeführt werden kann. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und am 11.05.2022 einstimmig beschlossen, die nächste Wahl zur Satzungsversammlung als **elektronische Wahl** durchzuführen.

Mit der Durchführung wird, ebenso wie für die Vorstandswahl, die Firma **Polyas GmbH** beauftragt, die bereits die letzte Wahl des Vorstandes 2021 sowie eine Vielzahl von Wahlen anderer Rechtsanwaltskammern erfolgreich durchgeführt hat und insbesondere über das Deutsche IT-Sicherheitszertifikat des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik verfügt.

Über die konkreten Abläufe der elektronischen Wahl werden wir Sie selbstverständlich Schritt für Schritt informiert halten.

Nach § 191b BRAO bestimmt sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Satzungsversammlung nach der Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Es sind zu wählen für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung. Maßgebend ist dabei die Zahl der Kammermitglieder am 01.01. des Jahres, in dem die Wahl erfolgt.

Am 15.11.2022 waren im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Koblenz 3.277 Mitglieder gemeldet. Zum 01.01.2023 darf bei entsprechendem Mitgliederbestand davon ausgegangen werden, dass wieder **2 Mitglieder unserer Kammer** zu wählen sind.

Mitglieder zur Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt gem. § 191b Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO. Die Amtszeit der derzeitigen Vertreter endet zum 30.06.2023. Eine Wiederwahl ist möglich.

I.2.2. Wahlausschuss

In den Wahlausschuss hat der Vorstand Herrn Kollegen **RA Walter Metternich**, Frau Kollegin **Beatrix Hecken-Knieling**, Herrn Kollegen **Thomas Frick**, Herrn Kollegen **Matthias Pauli**, Herrn Kollegen **Jan Jansen** und Herrn Kollegen **Jan-Christian Spitzley** berufen.

Wahlleiter ist Herr Kollege **Frick**, stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Kollegin **Hecken-Knieling** und Beisitzer ist Herr Kollege **Pauli**. Als erster Stellvertreter steht Herr Kollege **Jansen**, als zweiter Stellvertreter Herr Kollege **Metternich** und Herr Kollege **Spitzley** als dritter Stellvertreter zur Verfügung.

I.2.3. Termine

Der Wahlausschuss hat in einer konstituierenden Sitzung am 18.10.2022 gem. den Regelungen des § 14 Abs. 1 i.V.m. § 7 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz die folgenden Zeiten festgesetzt:

- Das **Wählerverzeichnis** wird in der Zeit vom **27.03.2023 bis zum 14.04.2023** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer in der Zeit jeweils montags – donnerstags von 9.00 bis 16 Uhr und freitags von 09.00 bis 15 Uhr ausgelegt.
- Die **Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis** endet am **14.04.2023**.
- Das **Wahlende** ist nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 7 der GO/Wo auf den **22.05.2023 um 12:00 Uhr** bestimmt.
- Die **Ausschlussfrist für Wahlvorschläge** ist bestimmt auf **den 17.04.2023**.
- Die **Wahlunterlagen** werden **ab dem 02.05.2023 zugänglich gemacht**.
- Die **Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgt am **22.05.2023**
- Die **Niederschrift über das Wahlergebnis** wird in der Zeit vom **24.05.2023 bis zum 07.06.2023** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ausgelegt.

Wahlvorschläge müssen nach § 191b BRAO von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein und die Einwilligung des/der Vorgeschlagenen enthalten. Sie sind spätestens fünf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit in Textform in der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen, vgl. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 9 GoWo.

Der Wahlausschuss bittet, Vorschläge in der vorgeschriebenen Form und Frist einzureichen, wobei insbesondere auf die Vorschrift der §§ 65, 66, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2, 4 und 5 verwiesen wird.

I.3. Geldwäsche

I.3.1. Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Auch im Jahr 2022 kommen wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nach und prüfen einen Teil der Mitglieder. Die Prüfung hat im Juni begonnen. Wir bitten an dieser Stelle alle von der Prüfung betroffenen Kolleginnen und Kollegen ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen der Prüfung nachzukommen. Wenden Sie sich bei jedweden Fragen gerne an die Geschäftsstelle.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen. Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter <https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/>.

I.3.2. Registrierungspflicht für Verpflichtete ab dem 01.01.2024

Ab dem 1.1.2024 haben sich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG). Hierfür steht das elektronische Meldeportal der FIU, goAML, zur Verfügung. Die FIU empfiehlt eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal, um im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können. Im internen Bereich der FIU erhalten Sie ansonsten weitere, nützliche Informationen für Verpflichtete (z. B. zu Verdachtsmeldungen).

[Meldeportal der Financial Intelligence Unit \(FIU\)](#)

I.3.3. Geldwäschebekämpfung: neue zentrale Aufsichtsbehörde geplant

(Quelle [BRAK Newsletter Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 18/2022](#))

Bundesfinanzminister Christian Lindner will die Geldwäschebekämpfung neu organisieren. Eine neue Bundesbehörde soll unter anderem die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor koordinieren, zu dem auch die Anwaltschaft zählt.

Als Reaktion auf den Ende August veröffentlichten Länderbericht 2022 der Financial Action Task Force (FATF) will der Bundesminister der Finanzen, Christian Lindner, die Geldwäschebekämpfung

in Deutschland neu organisieren. Nach dem von ihm am 24.8.2022 vorgestellten Eckpunktepapier soll eine neue zentrale Bundesbehörde aufgebaut werden. Diese soll auf drei Säulen ruhen: einem neu zu schaffenden Bundesfinanzkriminalamt mit eigenständigen Fahndungsbereich und eigenen Ermittlungsbefugnissen, der bereits bestehenden und dort zu integrierenden Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sowie einer neuen Zentralstelle für die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor, die Länderzuständigkeiten koordinieren und Standards definieren soll.

In seiner Rede zur Vorstellung des Eckpunktepapiers betonte der Finanzminister, dass die Pläne schnellstmöglich umgesetzt werden sollen. Zudem sprach er davon, dass auch die Durchsetzung von Sanktionen im Geldwäschebereich ebenfalls bei der neuen Bundesbehörde angesiedelt werden soll. Übergangsweise könne die Zollverwaltung diese Aufgabe wahrnehmen.

Die Geldwäscheaufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte obliegt den regionalen Rechtsanwaltskammern. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht der Landesjustizministerien. Die Einführung einer koordinierenden Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht über den Nichtfinanzsektor, so wie sie in dem Eckpunktepapier vorgesehen ist, würde mit umfassenden Aufsichtsbefugnissen der neuen Bundesbehörde über den Nichtfinanzsektor einhergehen, die über die Rechtsaufsicht der Landesjustizministerien über die Rechtsanwaltskammern hinausgehen. Eine wie auch immer gear-tete Fachaufsicht im Bereich Geldwäsche über die Kammern liefe der Struktur der anwaltlichen Selbstverwaltung zuwider. Die BRAK hat derartige Pläne bereits im Zusammenhang mit entsprechenden Plänen auf europäischer Ebene entschieden abgelehnt.

Die FATF bescheinigt Deutschland in ihrem am 25.8.2022 veröffentlichten Länderbericht erhebliche Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, selbst wenn sich im Vergleich zu dem Bericht aus dem Jahr 2010 schon positive Entwicklungen gezeigt hätten. Den Grund für die Defizite sieht die FATF vor allem in der kleinteiligen Aufsichtsstruktur mit vielen Zuständigkeitsüberschneidungen. Insbesondere sei die Aufsicht im Nichtfinanzsektor auf über 300 Behörden verteilt. Die FATF empfiehlt eine personelle wie technische Aufrüstung bei der Aufsicht des Nichtfinanzsektors und eine zentrale Aufsicht in Deutschland.

Die Geldwäscheaufsicht der regionalen Rechtsanwaltskammern wird in einem gesonderten Kapitel thematisiert. Anerkannt wird, dass die Kammern die Aufsicht erst seit 2017 innehaben und dass sie, etwa durch Schulungen und durch Auslegungs- und Anwendungshinweise, an der Sensibilisierung der Berufsträger arbeiten. Die FATF kritisiert unter anderem, dass aus der Anwaltschaft trotz der Bemühungen der Kammern nur äußerst wenige Verdachtsmeldungen erfolgen und dass die Kammern zu selten Sanktionen verhängen. An mehreren Stellen wird in dem Bericht das Berufsgeheimnis in Zusammenhang mit der geringen Zahl von Verdachtsmeldungen gebracht. Gesprochen wird dabei von „Verwirrung“ im Umgang und Umfang der Verschwiegenheitspflicht und „Behinderung“ von Verdachtsmeldungen. Die BRAK hat mehrfach darauf hingewiesen, dass nur wenige Anwältinnen und Anwälte überhaupt zu Verdachtsmeldungen nach dem GwG verpflichtet sind, und hat sich gegen eine Aushöhlung des Berufsgeheimnisses zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung gewandt.

I.4. Die BRAO-Reform

Die BRAO-Reform eröffnet seit dem 01.08.2022 einige neue Möglichkeiten, insbesondere für die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen und der Erweiterung von zulässigen Gesellschaftsformen.

Durch die BRAO-Reform entsteht neben diesen **neuen Möglichkeiten** jedoch, insbesondere bei Gesellschaften, zum Teil auch **Handlungsbedarf**. Wir dürfen hierzu auf unsere Berichte im [Kammerreport 1/2022](#) und im [Kammerreport 2/2022](#) verweisen.

Im Bezirk der RAK Koblenz sind seit dem 01.08.2022 rund 60 Berufsausübungsgesellschaften zugelassen worden, weitere 35 befinden sich noch im Zulassungsverfahren. Hierbei handelt es sich überwiegend um Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Haftung. Damit verbunden haben qua Gesetz rund 40 **nicht**anwaltliche Geschäftsführer der benannten Gesellschaften eine Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Koblenz begründet, vgl. § 60 Abs. 2 BRAO.

Bitte halten Sie sich neben den hier aufgeführten Informationen zur Umsetzung der BRAO-Reform auch auf unserer Homepage informiert. Wir haben dort FAQs aufgeführt, deren Beantwortung wir stetig aktualisieren.

I.5. Aus- und Fortbildung

I.5.1. Feierstunde für die besten Azubis im Land

Im Beisein der **rheinland-pfälzischen Staatssekretärin Bettina Brück** gratulierte der Landesverband der Freien Berufe (LFB) in diesem Jahr den besten Ausbildungsabsolventen in Rheinland-Pfalz mit einer Feierstunde im Bürgerhaus in Mainz-Finthen.



LFB-Präsident Dr.-Ing. Horst Lenz hob in seiner Glückwunschede die Erfolge der Azubis lobend hervor und betonte auch, welches Engagement und Motivation einer solchen Leistung zugrunde liegen. Die Absolventen hätten in ihrer Ausbildungszeit bewiesen, dass sie tatkräftig und willensstark ihre Ziele erreichten. Er führte an, dass die Absolventen sich mit der Wahl eines Freien Berufes für ein interessantes und vielschichtiges Arbeitsumfeld entschieden haben. „Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie auch in Zukunft viel Freude an Ihrem gewählten Beruf haben werden und sich Ihre Erwartungen erfüllen.“

Auch dankte er den Ausbildungsbetrieben und den berufsbildenden Schulen für ihre geleistete Arbeit, denn ohne den Beistand und die wertvolle Vorbereitung hätten die Absolventen ihre Ausbildung nicht mit solchen Bestnoten beendet. „Die Betriebe und die Schulen tragen mit ihren Bemühungen gleichermaßen dazu bei, den jungen Menschen den Weg in die Freien Berufe zu erleichtern. Nur so

können wir dem zunehmenden Fachkräftemangel, den wir auch in Rheinland- Pfalz mehr und mehr spüren, aktiv entgegentreten.“

Ebenso beglückwünschte **Staatssekretärin Brück** die Jahrgangsbesten in ihrer Festrede; sie gratulierte zu den hervorragenden Leistungen in Ausbildung und bei den Prüfungen. Junge Menschen, die ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren, stünden viele Türen offen, betonte sie. Sie wünschte ihnen für den Start ins Berufsleben und für alles Weitere nur das Beste.

Die in diesem Jahr Geehrten haben ihren Abschluss in den Ausbildungsberufen Steuerfachangestellte/r, Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Pharmazeutisch-kaufmännische/r Fachangestellte/r, Bauzeichner/in, Vermessungstechniker/in, Geomatiker/in, Fachinformatiker, Technischer Systemplaner sowie Medizinische/r, Zahnmedizinische/r und Tiermedizinische/r Fachangestellte/r absolviert und sind damit nun alle ein Teil der Freien Berufe.

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz wurde 1978 gegründet und ist Mitglied des bereits 1948 gegründeten Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). In Deutschland gibt es mehr als 1,3 Millionen selbstständige Freiberufler in vier Berufsgruppen. Dazu zählen Heilkundler, rechts-, wirtschafts-, und steuerberatende Freiberufler, Techniker und die freien Kulturberufe.

Bundesweit beschäftigen sie über drei Millionen Mitarbeiter und erwirtschaften mehr als zehn Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

I.5.2. Rechtsfachwirte

Neben der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten bietet die Rechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH die Fortbildung zum/zur Rechtsfachwirt/in an.

Der nächste „Rechtsfachwirtlehrgang“ wird am **Landgerichtsstandort Mainz** stattfinden, es sind noch Plätze frei.

Beginn ist der

25.11.2022

im

Erbacher Hof, Grebenstraße 24-26, 55116 Mainz.

Attraktiv wird diese Ausbildung insbesondere auch dadurch, dass sie - verbunden mit einer vierjährigen Berufspraxis - als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird.

Sie finden die Broschüre zur Ausbildung im Anhang und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz unter www.rakko.de dort Ausbildung.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: E. Jahnke, Soldan GmbH, Tel. 0201-8612304 oder die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Tel. 0261-303350.

Fortbildungsprüfung:

Die Rechtsanwaltskammern Koblenz, des Saarlandes und Zweibrücken haben gemeinsame Prüfungsausschüsse eingerichtet, die einmal im Jahr die Prüfung abnehmen. Die Prüfung findet schriftlich und mündlich statt. Im schriftlichen Teil müssen jeweils zwei zweistündige und zwei vierstündige Klausuren geschrieben werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch sowie einem sich anschließenden Fachgespräch. Anders als in der Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist die Prüfung nur bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Note „Ausreichend“ erreicht wird.

Vorbereitungskurse:

Verschiedene Lehrgangsveranstalter, wie z.B. die vorgenannten Rechtsanwaltskammern, in Kooperation mit der Fa. Hans Soldan GmbH in Essen, bieten Vorbereitungskurse für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt an. Der Besuch eines solchen Kursus, der in Regel über eineinhalb Jahre an jedem zweiten Wochenende stattfindet, ist zwar nicht verpflichtend, aber dringend zu empfehlen, weil es anderenfalls schwer sein wird, sich den umfangreichen Stoff selbst zu erarbeiten und anzueignen, Aber Achtung: Auch bei Besuch der Kurse wird vorausgesetzt, dass der Prüfungstoff aus der Abschlussprüfung zur Rechtsanwaltsanwaltsfachangestellten noch sitzt. Außerdem: Es handelt sich um eine Praktikerprüfung, so dass ausreichende Berufserfahrung entscheidend für ein gutes Bestehen der Prüfung ist! Gerade in der mündlichen Prüfung geht es nicht nur um Wissen, sondern auch und vor allem um die Fähigkeit, die Theorie auch im Alltag umsetzen zu können. Es ist daher ratsam, zunächst Berufserfahrung zu sammeln, bevor man mit der Vorbereitung auf die Prüfung beginnt.

Förderung:

Für die Fortbildung zum Rechtsfachwirten gibt es verschiedene Förderungsmöglichkeiten wie beispielsweise die "Begabtenförderung berufliche Bildung", "Meister-BAföG" oder die Aufstiegsfortbildungsförderung.

Weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/begabtenfoerderung/begabtenfoerderung-in-schule-studium-und-beruf>

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Seit dem 01.08.2016 gilt das neue AFBG, mit dem das Meister-BAföG zu einem Aufstiegs-BAföG wurde.

Es handelt sich um ein altersunabhängiges Förderangebot für diejenigen, die sich mit einem Lehrgang oder einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung, wie etwa der Prüfung zum „Geprüften/Geprüfter Rechtsfachwirt/in vorbereiten“. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, der nicht mehr zurückgezahlt werden muss und teils als Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges Darlehen. **Zuständige Stelle für die Entscheidung über den schriftlich zustellenden Antrag sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und Kreisfreien Städten.**

Mit der Novellierung wird das Ziel verfolgt, durch Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und durch strukturelle Modernisierung im AFBG berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver zu machen. So sieht die Erweiterung in der Förderung unter anderem vor,

➤ dass Bachelor-Absolventinnen und Absolventen, die zusätzlich eine Aufstiegsqualifikation anstreben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen, eine AFBG-Förderung erhalten können.

➤ ebenso Personen, die nach der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelung für eine Aufstiegsqualifikation ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zu entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden.

Um die finanzielle Attraktivität zu stärken, wird unter anderem der maximale Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungskosten von 10.226,00 € auf 15.000,00 € erhöht, der maximale Unterhaltsbeitrag für Alleinstehende von 697,00 € auf 798,00 € und weitere Freibeträge und Zuschussanteile ebenfalls erhöht.

Weitere Informationen und Antragsformulare sind unter www.aufstiegs-bafoeg.de zu finden.

Berufliche Chancen:

Rechtsfachwirte heben sich von den Rechtsanwaltsfachangestellten deutlich ab. Wer die Prüfung besteht, besitzt nicht nur die Qualifikation zur Verwaltung, Organisation und Leitung eines Rechtsanwaltsbüros. Er kann auch qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leisten und damit den Rechtsanwalt in seiner täglichen Arbeit entlasten und Zeit und Kosten sparen. Das wirkt sich für den Rechtsfachwirt meistens nicht nur in Form einer besseren Bezahlung aus. Auch das Aufgabenfeld erweitert sich und wird anspruchsvoller. Für beide, Rechtsanwalt und Rechtsfachwirt, also ein Gewinn.

Hochschulzugang:

Die Kultusministerkonferenz hatte am 06.03.2009 den Beschluss „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ verabschiedet.

Dadurch wird den Inhabern beruflicher Aufstiegsfortbildungen und damit auch den Geprüften Rechtsfachwirten der allgemeine Hochschulzugang eröffnet. Das kann im Extremfall bedeuten, wer keinen Schulabschluss hat, kann nach absolvierter Lehre und bestandener Weiterbildungsprüfung noch studieren, z. B. Rechtswissenschaften oder jeden anderen Studiengang. Von einigen Prüfungsteilnehmern wissen wir, dass sie das auch vorhaben.

I.5.3. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte und Berufsanfänger

1)

Die **Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO** gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist.

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht.

Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Den Fachanwalt trifft hier eine „Bringschuld“, d.h. er ist verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden und sollte somit nicht abwarten, bis er von der Kammer um die Vorlage des entsprechenden Nachweises gebeten wird.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im

jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat. Der Vorstand wird in seiner Sitzung Anfang 2023 über einen möglichen Widerruf im Einzelfall beraten. Fachanwälte sollten deshalb ihre Fortbildungsnachweise bis spätestens zum 15.01.2023 gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat ihr Angebot an Online-Seminaren massiv erweitert, so dass die Kollegen - soweit auch nach den jeweiligen Umständen möglich – wählen können, ob ein Präsenz- oder Online-Fortbildung bevorzugt wird. Sofern als „Präsenz“ angekündigte Vorträge umgestellt werden auf Online-Vorträge wird dies zeitnah mitgeteilt. Wir empfehlen sich über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz aktuell zu informieren.

2)

Eine neue Regelung gibt es auch für **Erstzulassungen ab dem 01.08.2022**: Anwältinnen und Anwälte müssen zukünftig Kenntnisse im Berufsrecht erwerben. Mindestens zehn Zeitstunden Berufsrecht müssen Anwältinnen und Anwälte spätestens am Ende des ersten Jahres der Zulassung gehört haben, § 43f BRAO. Angerechnet werden auch Lehrveranstaltungen in den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung. Damit werden die anwaltsrechtlichen Vorlesungen im Studium sowie die anwaltsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Referendariat aufgewertet. Die neue Regelung erfasst aber nicht bereits zugelassene Anwältinnen und Anwälte.

Die RAK Koblenz wird zukünftig über den Aus- und Fortbildungsbereich ausreichend Seminare zur Erfüllung dieser Voraussetzungen anbieten und hat darüber hinaus sichergestellt, dass auch die betreffenden Kurse der Referendar-AGs im Bezirk der Kammer Koblenz derart ausgestaltet werden, dass sie bei der Erfüllung der Voraussetzung des § 43f BRAO Anrechnung finden.

I.6. Öffentlichkeitsarbeit

I.6.1. Verbraucherrechtstage

Die Verbraucherrechtstage im September 2022 wurden von vielen Verbrauchern an den Landgerichtsstandorten Mainz mit 45 Teilnehmern und Trier mit 50 Teilnehmern wahrgenommen.



Verbraucherrechtstag in Mainz am 12.9.2022



Verbraucherrechtstag in Trier am 15.9.2022

Thematisiert wurde das Thema:

„Vorsorge für Notsituationen – Fremdbetreuung verhindern“

Inhaltlich ging es um den weit verbreiteten Irrtum, dass Ehepartner oder Kinder automatisch für ihre Angehörigen bestimmen dürfen, wenn diese selbst keine Entscheidungen mehr treffen können. Daher tue Vorsorge Not. Aber wie kann man sicherstellen, dass in einem solchen Fall trotzdem im eigenen Sinne gehandelt wird? Worauf müssen Vollmachtgeber achten, damit die Vollmacht im Notfall auch wirksam ist? Wie kann man sich vor Missbrauch schützen?

Diese unangenehmen Fragen stellen sich viele Menschen meist erst sehr spät. Aber durch Krankheit oder Unfälle können Menschen auch ganz plötzlich nicht mehr in der Lage sein, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln. Deshalb ist es auch für junge Leute ratsam, sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen.

Die Teilnehmer durften von der Sachkunde und den Erfahrungen der kompetenten Referenten

Rechtsanwalt Joachim Müller, Fachanwalt für Erbrecht
Kurzvortrag: „**Sie haben keine Regelung getroffen – ein Szenario**“

Rechtsanwältin Michaela Porten-Biwer, Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht
Kurzvortrag: „**Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten rechtssicher erstellen und was tun bei Missbrauch, Untreue oder Unfähigkeit**“

profitieren.

Für die kompetente und kurzweilige Moderation sorgte wieder Dr. Bernd-Ulrich Haagen, TV-Rechtsexperte sowie der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz, JR Dr. Andreas Ammer.

I.6.2. Save the date Kammerversammlung 2023

Die Kammerversammlung 2023 wird voraussichtlich am 14.06.2023 in Trier stattfinden, bitte merken Sie sich diesen Termin bereits vor. Eine Einladung erhalten Sie mit dem Kammerreport 01/23 voraussichtlich im März 2023.

I.7. Seminarservice

Es konnten auch in 2022 so gut wie alle Seminare durchgeführt werden, wurden aber zu einem großen Teil als Webinar zur Verfügung gestellt. Stand November 2022 wurden fast 80 Online-Seminare im Jahr 2022 durchgeführt. Allerdings konnten zusätzlich auch 70 Präsenzseminare stattfinden.

Bei diesen Präsenzveranstaltungen werden die geltenden Hygienevorschriften beachtet.

Außerdem verfügen die Seminarräume der Rechtsanwaltskammer mittlerweile über Virenfilter, die eine zusätzliche Sicherheit bei der Präsenzteilnahme bieten sollen.

Auch weiterhin wird es ein breitgefächertes Angebot – sowohl im Präsenz- und Online- als auch im Hybridbereich, welches die Fortbildung für alle Fachanwaltschaften, aber auch für Mitarbeiter umfasst, geben. Das Fortbildungsprogramm bis Ende April 2023 ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Kolleginnen und Kollegen, die zeitnah mit der Planung Ihrer Fortbildung für das kommende Jahr beginnen möchten, bitten wir dies zur Kenntnis zu nehmen.

II. Aus der Anwaltschaft

II.1. BRAK-Positionspapier zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten

Die AG Sicherung des Rechtsstaates und der Ausschuss ZPO/GVG der BRAK haben ein Positionspapier zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten erarbeitet.

Hintergrund dieser Thematik ist ein Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister im Rahmen ihrer Herbstkonferenz 2021, aufgrund dessen der Zuständigkeitsstreitwert einer Überprüfung unterzogen werden soll. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe unter der Federführung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eingerichtet, welche neben dem Zuständigkeitsstreitwert auch die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO, die Berufungswertgrenzen des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und des § 64 Abs. 2 lit. b ArbGG sowie die Beschwerdewertgrenzen überprüft.

Nach dem [BRAK-Positionspapier](#) müssen Kernpunkte der Diskussion

- eine Stärkung der Amtsgerichte ohne Schwächung der Landgerichte,
- Postulationszwang
- sowie die Einrichtung von Spezialkammern an Amtsgerichten und Landgerichten

sein.

Die Diskussion insgesamt kann aber nur geführt werden, wenn konkrete statistische Daten dazu Anlass geben und etwaige Verschiebungen rechtfertigen. Eine Steigerung könnte, sofern dies nicht vorab etwa aufgrund von Daten der Landesjustizverwaltungen solide prognostiziert wird, zu einer disruptiven Veränderung, d. h. einer unerwünscht hohen Anzahl von Angelegenheiten führen, die von einem auf den anderen Tag von der Zuständigkeit der Landgerichte in die Zuständigkeit der Amtsgerichte übergehen.

Das Positionspapier wirft dementsprechend Fragen auf, die es noch in der Diskussion und für eine abschließende Meinungsbildung zu beantworten gilt.

Mit dem Thema hat sich auch die 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 10.11.2022 befasst.

Die Justizministerinnen und Justizminister nahmen den Bericht der Arbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte“ zur Kenntnis. Sie teilen insbesondere die Einschätzung, dass eine Stärkung der Amtsgerichte als ein Beitrag zur bürger- und ortsnahen Justiz zeitnah erforderlich ist. Sie empfehlen, den Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte anzuheben und darüber hinaus als weitere Maßnahme die Verlagerung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten in Betracht zu ziehen. Die JuMiKo bittet die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit fortzusetzen und neben einer Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts die Einführung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte sowie deren Auswirkungen zu untersuchen. Sie bitten, diesen Bericht bis zur Justizministerkonferenz im Mai 2023 vorzulegen.

II.2. BRAK fordert regelmäßige lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung

(Quelle: [BRAK Newsletter v. 06.10.2022](#))

Die BRAK setzt sich weiter für die aus ihrer Sicht dringend erforderliche Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung ein. Diese hält sie angesichts der extrem steigenden Energiepreise, der rasanten Inflation und wegen der im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) fehlenden Möglichkeit einer individuellen Preisanpassung für dringend erforderlich.

In einem Schreiben an Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann hat das BRAK-Präsidium deshalb eine substantielle lineare Erhöhung der Anwaltsgebühren gefordert und zudem ausführlich erläutert, weshalb die Gebühren regelmäßig angepasst werden müssen. Die im Jahr 2021 erfolgte Anpassung der Gebühren sei nur ein erster, wichtiger Schritt in die richtige Richtung gewesen, habe aber nur eine teilweise Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung der vorangegangenen sieben Jahre gebracht. Die Belastung der Anwaltschaft unter anderem durch gestiegene Lohn- und Mietkosten sowie durch die Auswirkungen der Inflation sowie gestiegene Energiekosten sei inzwischen jedoch deutlich gestiegen. In den bislang drei Entlastungspaketen der Bundesregierung u.a. zur Sicherstellung einer bezahlbaren Energieversorgung seien bedauerlicherweise keine Maßnahmen zur Entlastung der Anwaltschaft enthalten; das lasse ihre Systemrelevanz und ihre besondere Stellung als Organ der Rechtspflege außer Acht.

II.3. elektronischer Rechtsverkehr

II.3.1. beA für Berufsausübungsgesellschaften: BRAK und DAV empfehlen qualifizierte elektronische Signatur

Rechtsanwaltsgesellschaften, die Schriftsätze aus ihrem beA-Gesellschaftspostfach einreichen wollen, empfehlen BRAK und DAV, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren. Sie geben ferner Hinweise zur Durchführung und Dokumentation des Versands ohne qualifizierte Signatur. Hintergrund ist eine bislang ungeklärte Rechtsfrage.

Gemäß § 130a IV ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen stellt auch das beA einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft seit dem 1.8.2022 einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 59I II BRAO i.V.m. § 23 III RAVPV können berechnete Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte daher grundsätzlich elektronische Dokumente aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaft ohne qualifizierte elektronische Signatur wirksam einreichen.

Aufgrund von technischen Gegebenheiten in der Justiz ist es derzeit nicht möglich, dass in den Metadaten der beA-Nachrichten die Identität der im Zeitpunkt des Versands der Nachricht am beA der Berufsausübungsgesellschaft angemeldeten Person übermittelt wird. Es wird daher nur die Information übertragen, dass eine gem. § 23 III RAVPV berechnigte Person die Nachricht aus dem Postfach der Berufsausübungsgesellschaft versandt hat. Die Identität der konkreten Person wird nicht übermittelt, so dass für die Gerichte auch kein Abgleich möglich ist, ob die den Schriftsatz verantwortende Person mit der ihn versendenden Person identisch ist.

Die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der Personenidentität zwischen der verantwortenden Person, die das elektronische Dokument einfach signiert, und der die Nachricht versendenden Person auch für den Versand von Nachrichten aus beA der Berufsausübungsgesellschaften gilt, ist bislang ungeklärt. Rechtsprechung zur Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch Berufsausübungsgesellschaften liegt noch nicht vor.

Zur Vermeidung möglicher Nachteile empfehlen BRAK und Deutscher Anwaltverein (DAV) daher allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Berufsausübungsgesellschaften tätig sind und Schriftsätze aus dem beA der Berufsausübungsgesellschaften einreichen möchten, ihre Schriftsätze qualifiziert elektronisch zu signieren.

Für den Fall, dass trotz der bestehenden Unsicherheiten das Kanzlei-beA als sicherer Übermittlungsweg ohne qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden soll, sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die oder der das elektronische Dokument zeichnet, sich auch selbst am Kanzlei-beA angemeldet hat und das Dokument persönlich versendet. Zur Sicherheit sollte sodann ein Auszug aus dem Nachrichtenjournal, welches erkennen lässt, welche Nutzerin oder welcher Nutzer am Kanzlei-beA angemeldet war, zur Akte genommen werden. Damit lässt sich auch später nachweisen, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt die Nachricht versandt hat.

(Quelle: [Gemeinsame Empfehlung von BRAK und DAV](#); [beA-Newsletter der BRAK](#))

II.3.2. Wie erreiche ich, dass Gerichte in das „richtige“ beA zustellen?

(Quelle: [beA-Newsletter 09/2022](#))

Warum schickt das Gericht Nachrichten nicht in mein beA, sondern scheinbar willkürlich in das meines Kollegen, obwohl ich doch die Sache bearbeite? Diese Frage stellen sich viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die feststellen müssen, dass für die Korrespondenz zwischen Justiz und ihrer Kanzlei das beA derjenigen Kollegin oder desjenigen Kollegen genutzt wird, die oder der ganz oben auf dem Briefkopf steht. Das beA der sachbearbeitenden Kollegin oder des sachbearbeitenden Kollegen bleibt indes leer. Besonders schwierig wird die Situation in Vertretungsfällen oder wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus bestimmten Gründen über ein zweites beA verfügen.

Solche „Fehlzustellungen“ sind an der Tagesordnung. Es stellt sich daher die Frage, wie damit umzugehen ist und wie man für künftige Fälle vorbeugt.

Aus [§ 31a Abs. 6 BRAO](#) und [§ 31b Abs. 5 BRAO](#) i. V. m. [§ 31a Abs. 6 BRAO](#) ergibt sich die Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften, Posteingänge im beA zur Kenntnis zu nehmen. Daher dürfte das Argument nicht verfangen, das elektronische Dokument sei nicht zugegangen, wenn es innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft im „falschen“ persönlichen oder Kanzlei-beA eingegangen ist. Jedenfalls dürfte dies dann gelten, wenn wie in der Regel die Berufsausübungsgesellschaft an sich mandatiert ist. Das elektronische Empfangsbekennnis wird in diesen Fällen wohl abzugeben sein.

Gleichwohl stören Posteingänge im „falschen“ beA die wohlüberlegten Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Es ist also sinnvoll dafür zu sorgen, dass die Korrespondenz über das richtige beA geführt wird. In Diskussionsforen zum elektronischen Rechtsverkehr weist die Justiz häufig darauf hin, dass Prozessbevollmächtigte möglichst angeben sollten, über welches beA in der konkreten Sache korrespondiert werden soll. Gemäß [§ 130 Nr. 1a ZPO](#) sollen vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten. Dies ist der Anknüpfungspunkt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, den Gerichten mitzuteilen, über welches beA künftig kommuniziert werden soll. Sollten sich Änderungen ergeben, zum Beispiel in Vertretungsfällen oder bei einem Wechsel der Sachbearbeitung innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft, ist es zu empfehlen, darauf zu achten, diesen Wechsel dem Gericht ebenfalls mitzuteilen und das beA anzugeben, über das künftig die Korrespondenz geführt werden soll.

Diese Empfehlung gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil nunmehr auch die Berufsausübungsgesellschaften über besondere elektronische Anwaltspostfächer verfügen. Sollen diese Postfächer für die Korrespondenz mit den Gerichten genutzt werden, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Besondere Vorsicht ist bei Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten und mehreren beAs geboten. Hier sollte darauf geachtet werden, dem Gericht zweifelsfrei mitzuteilen, welches das richtige beA für die künftige Kommunikation ist.

II.3.3. Glaubhaftmachung einer aus technischen Gründen nicht möglichen Übermittlung als elektronisches Dokument

(Quelle: [beA-Newsletter 09/2022](#))

Das OVG Schleswig-Holstein stellte in seinem [Beschluss v. 13.6.2022, Az. 1 LA 1/22](#), fest, dass ein Schreiben mit dem Inhalt, dass es dem Unterzeichner derzeit nicht möglich sei, einen Schriftsatz per beA an das Gericht zu senden, keine Glaubhaftmachung einer aus technischen Gründen nicht möglichen Übermittlung als elektronisches Dokument beinhalte. Da keine Bezugnahme auf technische Gründe erfolgt sei, liege nur die tatsächliche Behauptung der Unmöglichkeit einer Übermittlung als elektronisches Dokument vor. Die Glaubhaftmachung setze aber eine Erläuterung des technischen Grundes voraus.

In einem weiteren [Beschluss v. 23.09.2022; Az. 19 B 970/22](#), ließ es das OVG NRW für die Glaubhaftmachung aber ausreichen, dass der Prozessbevollmächtigte durch Vorlage der Prüfprotokolle von drei erfolglos gebliebenen Übermittlungsversuchen an das Verwaltungsgericht unverzüglich glaubhaft machte, dass ihm eine Übermittlung als elektronisches Dokument wegen eines am Tag

des Fristablaufs aufgetretenen technischen Fehlers im Postausgang seines beA vorübergehend nicht möglich war.

II.3.4. beA-Karten: Kartentausch und Fernsignatur

Die BRAK informiert mit Rundschreiben vom 17.11.2022:

Bei den Rechtsanwaltskammern häufen sich Fragen und Beschwerden betroffener Kolleginnen und Kollegen über Probleme beim Kartentausch und der Beantragung der Fernsignatur bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer. Viele Kolleginnen und Kollegen beklagen, dass ihre Supportanfragen trotz wiederholter E-Mails oder Anrufe nicht beantwortet werden.

Die BRAK hat diese Beschwerden an die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer weitergegeben. Um die Fragen gezielt beantworten zu können, bittet die Bundesnotarkammer bei Fragen zur beA-Karte und PIN, das Kontaktformular der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zu verwenden. Dieses ist über den folgenden Link direkt erreichbar:

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch#c5933>

Dieses Kontaktformular ermöglicht die strukturierte Erfassung des Anliegens der Nutzerinnen und Nutzer und damit eine raschere Bearbeitung.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist im Gespräch mit der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, um die Ticketbearbeitung zu verbessern. Weitere Informationen für die Anwenderinnen und Anwender werden wir Ihnen zukommen lassen.

II.4. STAR-Umfrage-2022 – Einsatz von nicht-juristischem Personal (Quelle: Institut für freie Berufe (IFB), <http://ifb.uni-erlangen.de/>)

Das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. Die Befragung des Jahres 2022 widmete sich insbesondere dem Einsatz des nicht-juristischen Fachpersonals in Anwaltskanzleien.

Nicht-juristisches Personal

Unbesetzte Stellen: 25,8 Prozent der Befragten gab an, dass es unbesetzte Stellen im Bereich des nicht-juristischen Personals in der Kanzlei/dem Unternehmen gibt - unabhängig ob im Osten oder Westen. In Sozietäten mit mehreren Soziern gaben sogar weit über 50 Prozent der Befragten an, dass es unbesetzte Stellen gibt. Gesucht werden in ReFa-/ReNo-Fachkräfte (75,6 Prozent), aber auch sonstige Büro- und Schreibkräfte (46,2 Prozent).

Jahresgehälter: Die durchschnittlich gezahlten Bruttojahresgehälter von in Vollzeit angestellten ReFa-/ReNo-Fachkräften liegen zwischen 26.000 und 35.000 Euro je nach Berufserfahrung. Im Westen wird durchschnittlich etwas besser bezahlt. Auch Sozietäten zahlen im Vergleich zu Einzelkanzleien im Durchschnitt mehr. Rechtsfachwirte verdienen ebenfalls besser, konkret zwischen 29.000 Euro und 41.000 Euro, variierend nach Berufserfahrung, Standort und Kanzleigröße. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, dass es individuell Gehalterhöhung gebe.

Erhaltene freiwillige Leistung: 86,4 Prozent der Befragten gaben an, dass freiwillige finanzielle Leistungen gezahlt werden. Weihnachtsgeld, Erstattung der Fortbildungskosten, Fahrkostenzuschüsse, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, betriebliche Altersvorsorge, Überstundenvergütung und Tankgutscheine wurden hier vermehrt genannt.

Weiterbildung: 88,6 Prozent der Befragten gaben an, dass der Arbeitgeber Möglichkeiten zur Weiterbildung anbiete und diese auch weit überwiegend bezahlt werden.

Arbeits(zeit)gestaltung: 58,5 Prozent können ihre Arbeitszeiten überwiegend flexibel (individuell, Gleitzeit) gestalten.

Einsatzgebiete: Als Einsatzgebiete wurden Telefon (88,5), Schreibarbeiten (83,0), Kalenderführung (77,4), Kommunikation mit Mandanten (73,9), Fristenkontrolle (69,7), Rechnungslegung (62,3), Vorbereitung von Schriftsätzen (51,3) und Kanzleibuchhaltung (49,8) genannt. Den Bereich „Umgang mit digitalen Legal-Tech-Angeboten“ nannten 21,8 Prozent.

Qualifikation: 58,9 Prozent sind der Meinung, dass der Arbeitgeber besonders qualifizierte Mitarbeiter benötigt.

Meinungsbild: Entwicklung des Personalbedarfs: 28,5 Prozent denken, dass der Personalbedarf im Bereich des nicht-juristischen Personals eher größer wird. 50,7 Prozent sehen ihn gleichbleibend.

Fazit:

ReFa-/ReNo-Fachkräften, Rechtsfachwirte aber auch sonstige Schreibkräfte sind gesucht und unbesetzte Stellen gibt es viele. Das Gehalt variiert je nach Berufserfahrung, Standort und Kanzleigröße. Individuelle Gehaltserhöhungen sind möglich, insb. werden freiwillige Leistungen und Weiterbildungen gezahlt. Eine flexible Arbeitszeitgestaltung ist überwiegend möglich. Die Einsatzgebiete sind vielfältig und digitales Arbeiten wird wichtiger. Personalbedarf wird auch zukünftig gesehen.

Legal Tech

Definition: Unter Legal Tech wird im Allgemeinen die digitale Automatisierung von juristischen Tätigkeiten verstanden. Legal Tech-Anwendungen können somit beispielsweise Aspekte der digitalen Buchführung im Rahmen von Kanzleisoftware abdecken, aber auch bei Spracherkennungssoftware (zum Diktat) oder digitalen Aktensystemen handelt es sich um Legal Tech.

Nutzung von Legal Tech Angeboten: 50,9 Prozent geben an, dass Legal Tech Angebote von Mitarbeitern genutzt werden.

Einsatzbereiche dabei sind die Spracherkennungssoftware (71,7), digitale Mandatsbearbeitung (70,5), digitale Kanzlei-Organisation (64,1), digitale Vorlagesysteme (54,1). Bereits 37,5 Prozent haben eine digitale Buchführung ohne Papierakte, 28,2 Prozent nutzen Auslese und Auswertungssoftware und 20,9 Prozent arbeiten mit Vermittlungs- und Beratungsplattformen.

Meinungsbild zur Entwicklung des Bedarfs an nicht-juristischem Personal infolge des Einsatzes von Legal Tech: 32,6 Prozent glauben, dass weniger nicht-juristisches Personal benötigt werden wird. Die überwiegende Mehrheit (67,4 Prozent) gab allerdings an, dass nicht weniger Personal benötigt wird.

Fazit:

Legal-Tech ist auf dem Vormarsch. Das Arbeiten in einer Kanzlei wird insgesamt digitaler und die digitale Kanzlei nimmt langsam Form an durch den Einsatz von Spracherkennungssoftware, digitale Mandatsbearbeitung und digitale Kanzleiorganisation. Über die Hälfte der Kanzleien sind hier mittlerweile aufgestellt und arbeiten digital. Dennoch ist die überwiegende Mehrheit der Meinung, dass zukünftig nicht weniger juristisches Personal benötigt wird.

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse von STAR 2022 wird zudem in den BRAK-Mitteilungen 01/2023 veröffentlicht. Schließlich wurden die Ergebnisse für die Internetseite der BRAK aufbereitet und unter [STAR 2022 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Bundesrechtsanwaltskammer \(brak.de\)](https://www.brak.de/STAR-2022-Statistisches-Berichtssystem-fuer-Rechtsanwaeltinnen-und-Rechtsanwaelte-Bundesrechtsanwaltskammer) eingestellt.

Durchschnittlich gezahlte Bruttojahresgehälter von in Vollzeit angestellten Re-Fa-/ReNo-Fachkräften in Rechtsanwaltskanzleien 2021 nach Berufserfahrung und Kanzleigröße

(in Tsd. Euro)

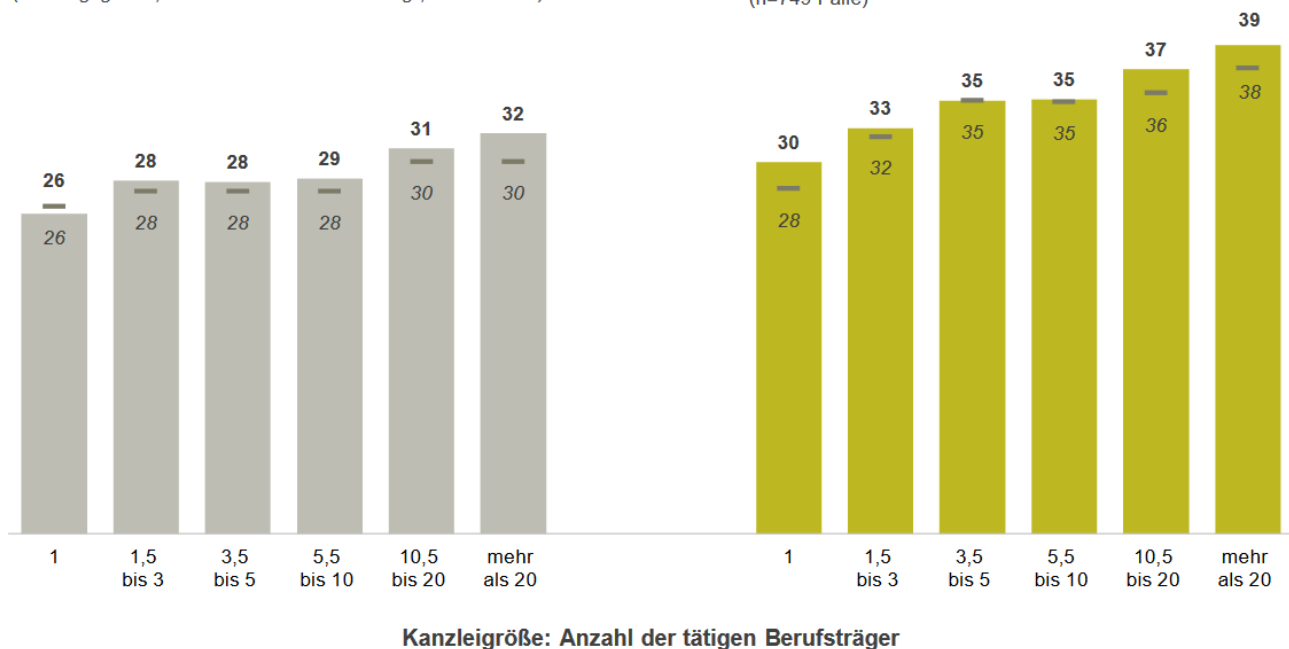
(XX = Mittelwert; XX = Median)

Berufsanfänger:

(Einstiegsgehalt, bis 3 Jahre Berufserfahrung ; n=403 Fälle)

Mit Berufserfahrung:

(n=749 Fälle)



Höchst signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Berufsanfängern und bei Fachkräften mit Berufserfahrung (Irrtumswahrscheinlichkeit jeweils < 0,1%): Das durchschnittliche Einkommen von Berufseinsteigern und Fachkräften mit Berufserfahrung steigt mit zunehmender Kanzleigröße.

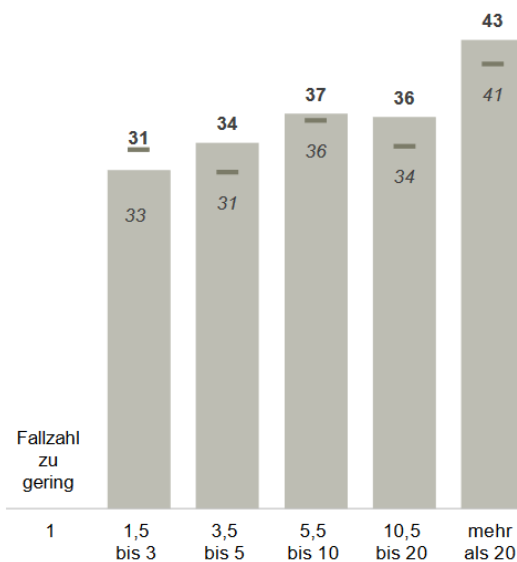
Durchschnittlich gezahlte Bruttojahresgehälter von in Vollzeit angestellten geprüften Rechtsfachwirten in Rechtsanwaltskanzleien 2021 nach Berufserfahrung und Kanzleigröße

(in Tsd. Euro)

(XX = Mittelwert; XX = Median)

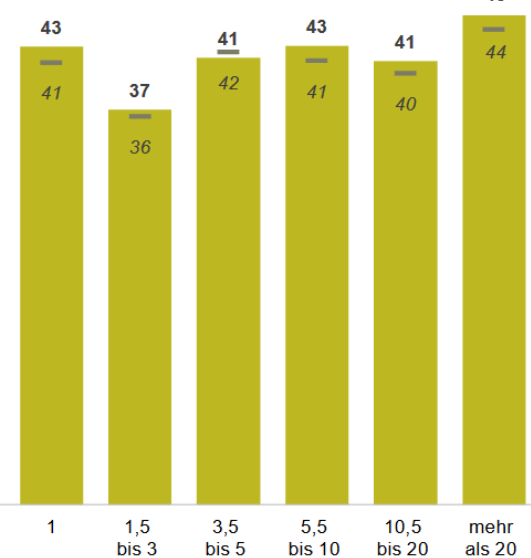
Berufsanfänger:

(Einstiegsgehalt, bis 3 Jahre Berufserfahrung ; n=72 Fälle)



Mit Berufserfahrung:

(n=201 Fälle)



Kanzleigröße: Anzahl der tätigen Berufsträger

Hoch signifikante Unterschiede nach Kanzleigröße bei Berufsanfängern und bei Fachkräften mit Berufserfahrung (Irrtumswahrscheinlichkeit < 1%): Berufseinsteiger und Fachkräfte mit Berufserfahrung erhalten in Kanzleien mit mehr als 20 Berufsträgern im Mittel mehr Gehalt als in kleineren Kanzleien mit höchstens 20 Berufsträgern.

II.5. 80. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern (Quelle: BRAK)

Die 80. Tagung der Gebührenreferenten fand am 02.04.2022 in Düsseldorf statt.

1. Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen und gesetzliche Neuerungen aus der jüngeren Vergangenheit

Die Gebührenreferenten erörterten aktuelle Gerichtsentscheidungen, die von Relevanz für die Rechtsanwaltschaft sind. Das OLG Düsseldorf hat im Hinweisbeschluss vom 23.11.2021 (Az.: 24 U 355/20) auch den Betriebskostenaufwand als entscheidend für die Höhe des Stundensatzes angesehen. Die Angemessenheit eines anwaltlichen Stundensatzes hängt u. a. von der Kostenstruktur der jeweiligen Anwaltskanzlei ab. Darüber hinaus ist ein Gericht aus eigener Sachkunde unter Anwendung des § 287 ZPO in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen.

Nach dem Beschluss des BGH vom 27.07.2021 (Az.: 6 StR 307/21) umfasst die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch die Vertretung im Adhäsionsverfahren. Der Beschluss v. 24.01.2022 des OLG Brandenburg (Az.: 1 Ws 108/21 (S) über die Erstattung der Gebühren des Wahlverteidigers für Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren aus der Staatskasse stand ebenfalls zur Diskussion. Für die Frage, ob bei einer vereinbarten Vergütung ein für Sittenwidrigkeit sprechendes Missverhältnis vorliegt, ist auch der nach dem Anwaltsvertrag geschuldete tatsächliche Aufwand, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. (OLG München, Urt. v. 02.02.2022, Az.: 15 U 2738/21 Rae).

Die Gebührenforderung eines Rechtsanwalts aus einer Erfolgshonorarvereinbarung kann bereits dann durch einen Arrest gesichert werden, wenn die Parteien über den Gegenstand des Rechtsstreits einen materiell-rechtlichen Vergleich geschlossen haben. Einer gerichtlichen Feststellung des Vergleichs durch Beschluss bedarf es nicht. Dass der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, steht einer Erfolgshonorarvereinbarung nicht entgegen. (OLG Dresden, Beschl. v. 01.03.2022 – 4 W 3/2022).

Des Weiteren umfasste der Rechtsprechungsüberblick den Beschluss des OLG Düsseldorf v. 08.01.2019 – 24 U 84/18 (Sittenwidrigkeit einer Vergütungsvereinbarung), das Urteil des OLG München v. 05.06.2019 – 15 U 318/18 (Fünfzehnminutentaktklausel), das Urteil des BGH v. 13.02.2020 – IX ZR 140/19, AGS 2020, 161 (Unwirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen), das Urteil des BGH v.

29.10.2020 – IX ZR 264/19, AnwBl. 2021, 47 (Begriff der „gebührenrechtlichen Angelegenheit“), das Kurzbericht Tagung der Gebührenreferenten Seite 2 Urteil des OLG Düsseldorf v. 16.12.2010 – I-24 U 96/10 (Verrechnungsvereinbarung als Vergleich oder selbstständiges Schuldanerkenntnis).

2. Erfolgshonorarvereinbarungen gem. § 4a RVG und die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung

Die Gebührenreferenten befassten sich mit den Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung bei Erfolgshonorarvereinbarungen gem. § 4a RVG und den Möglichkeiten der Geltendmachung eines entstandenen Honoraranspruchs. Dieser kann durch vertragliche Klauseln gesichert werden, wobei darauf zu achten ist, dass die freie Kündbarkeit des Mandats nicht dadurch vereitelt wird.

3. Bewertung von Inkassoabrechnungen

Die Gebührenreferenten kritisierten die in Nr. 2300 VV RGV enthaltene Regelung, nach der eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Dass eine Gebühr von 0,5 anfallt, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird, und der Schuldner durch die Zahlung auf die Gebühr Einfluss nehmen kann, wurde ebenfalls beanstandet. Es ist unklar, wie mit dieser Regelung in der Praxis umgegangen werden soll. Die Gebührenreferenten werden sich weiter mit dieser Regelung auseinandersetzen und die Entwicklung der Rechtsprechung dazu verfolgen.

4. Neuregelung der Anrechnung in § 58 Abs. 2 Satz 2 RVG

§ 58 Abs. 2 Satz 2 RVG wurde geändert. Vor der Änderung konnten Zahlungen des Mandanten in Prozesskostenhilfeangelegenheiten auf die Prozesskostenhilfegebühren verrechnet werden. Nach neuer Rechtslage werden Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet.

III. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

III.1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2022

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2021 für das Jahr 2022 350,00 €. Dieser ist per 08.03.2022 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 29.03.2022.

Die beA-Umlage beträgt gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2022 70,00 €.

Die beA-Umlage wurde erhoben am 01.09.2022 (Zugang über das beA-Postfach) mit dem Zahlungsziel zum 15.09.2022.

Aktuell erfolgen die Mahnläufe der säumigen Kolleginnen und Kollegen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass in einer Selbstverwaltung die Solidargemeinschaft am Ende für die säumigen Kollegen zahlen muss. Sollten Sie Ihren Beiträgen noch nicht nachgekommen sein, bitten wir in entsprechender Kollegialität Ihren Kollegen gegenüber um umgehende Zahlung.

III.1.2. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2023

Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2022 für das Jahr 2023 350,00 €.

Die beA-Umlage beträgt gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2023 voraussichtlich 70,00 €.

Bitte warten Sie mit der Zahlung der Beträge bis zur Erhebung voraussichtlich im Frühjahr 2023.

III.1.3. Tagesordnungspunkte Kammerversammlung 2023

Gem. § 3 der Geschäfts- und Wahlordnung bestimmt der Präsident die Tagesordnung für die Kammerversammlung. Auf schriftliches, an den Präsidenten gerichtetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer müssen die von diesen angegebenen Gegenständen auf die Tagesordnung genommen werden, sofern das Verlangen bis 15.03.2023 gestellt ist.

III.1.4. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

§ 15 FAO – Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht. Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat.

III.1.5. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Sonstige_Publikationen/Abwicklerlexikon_2022.pdf. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann,

von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

III.1.6. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:
 - Versicherungsrecht
 - Bank- und Kapitalmarktrecht
 - Verkehrsrecht
 - Vertragsrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Mietrecht
 - Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden

Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **nicole.haidisch@rakko.de**.

2. Sonstige Hinweise

2.1. Verein der Rechtsanwälte Koblenz e.V. – neuer Vorsitzender gewählt



Der Verein der Rechtsanwälte Koblenz e.V. hat in seiner Mitgliederversammlung am 21. September 2022 Herrn Kollegen **RA Albert Glöckner** zu seinem Vorsitzenden gewählt. Herr Kollege Glöckner ist 58 Jahre alt, verheiratet und Vater eines erwachsenen Sohnes. Nach seiner Ausbildung bei der damaligen Bezirksregierung im dritten Einstiegsamt und seinem Grundwehrdienst hatte er Rechtswissenschaften in Trier studiert und sein Referendariat in Koblenz abgeleistet. Seit mehr als 27 Jahren ist er in Koblenz als Rechtsanwalt tätig; davon die letzten 15 Jahre in eigener Kanzlei.

- Auch der übrige Vorstand wurde neu gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
- Herr Kollege Albert Glöckner, Koblenz, Vorsitzender
- Herr Kollege André Imhäuser, Koblenz, stellvertretender Vorsitzender
- Herr Kollege Marc Dach, Koblenz, Schatzmeister
- Herr Kollege Dr. Arne Löser, Koblenz, Schriftführer
- Frau Kollegin Bettina Gauls, Montabaur
- Frau Kollegin Anja Krings, Mayen
- Frau Kollegin Daniela Laage, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Herr Kollege Stefan Poths, Sankt Goar
- Herr Kollege Marcus Schuck, Koblenz
- Herr Kollege Matthias Seibel, Koblenz.

Der Vorstand des Vereins bedankt sich bei der bisherigen Vorsitzenden, Frau **Justizrätin Christine Theobald-Frick**, die sich nicht mehr zur Wiederwahl gestellt hatte, für ihre sehr gute Arbeit und ihr großes Engagement für den Verein in den vergangenen 16 Jahren.

Die neuen Erreichbarkeitsdaten des Vereins lauten wie folgt:

Verein der Rechtsanwälte Koblenz e.V.
Schlossstraße 5
56068 Koblenz
Fon: 0261-91480780
Fax: 0261-91480789
E-Mail: info@anwaltverein-koblenz.de
Homepage: www.anwaltverein-koblenz.de

2.2. Hans Soldan Stiftungsprofessor Matthias Kilian an die Spitze der International Organisation for Legal Ethics gewählt

Prof. Dr. Matthias Kilian, Inhaber der Hans Soldan Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln, ist zum neuen Präsidenten der International Association of Legal Ethics (IAOLE) gewählt worden. In der Fachorganisation sind Expertinnen und Experten aus mehr als 50 Ländern zusammengeschlossen, die sich in Universitäten, Verbänden, Ministerien und Behörden mit dem Berufsrecht der juristischen Professionen beschäftigen. Mit Matthias Kilian hat die Generalversammlung der IAOLE in Los Angeles (USA) erstmal einen europäischen Wissenschaftler an die Spitze der Vereinigung gewählt. Kilian folgt dem Japaner Yasutomo Morigiwa, der die IAOLE seit 2018 geleitet hat. „Kontinentaleuropa ist im internationalen Diskurs zum Berufsrecht bislang kaum präsent. Ich verstehe meine Wahl daher vor allem als Auftrag, Europa und insbesondere auch Deutschland stärker in unser Netzwerk zu integrieren“, so Kilian nach seiner Wahl. Ziel der International Association of Legal Ethics ist die Förderung des Berufsrechts in Forschung, akademischer Lehre, berufspraktischer Ausbildung und Rechtspolitik. Die Vereinigung unterstützt den weltweiten Austausch zu berufsrechtlichen Fragen u.a. durch internationale und regionale Konferenzen, Arbeitsgruppen, Wissenschaftspreise und die Fachzeitschrift „Legal Ethics“.

Michael Eckert, Vorstand der Hans-Soldan-Stiftung: „Wir freuen uns, dass mit dieser Wahl die von der Hans-Soldan-Stiftung seit mehr als 30 Jahren geförderte Exzellenz an der Universität zu Köln im Bereich des Anwaltsrechts und der anwaltlichen Berufsforschung international die verdiente Anerkennung erhalten hat.“

Neben Kilian wurden Francesca Bartlett (Vice-President, Australien), Scott Cummings (Treasurer, USA) und Viven Holmes (Secretary, Australien) in das Präsidium der Vereinigung gewählt. Das neu gewählte Präsidium hat die nächste International Legal Ethics Conference für das Jahr 2024 nach Amsterdam vergeben. Die renommierte Fachtagung wird damit erstmals in Kontinentaleuropa stattfinden.

Hinweis für die Redaktionen: Die International Association of Legal Ethics ist eine Vereinigung nach California Nonprofit Corporation Law mit Sitz an der Stanford University, Palo Alto, USA. In ihr sind mehrere Hundert Berufsrechtler aus Nord- und Südamerika, Europa, Afrika, Asien und Ozeanien zusammengeschlossen. Prof. Dr. Matthias Kilian ist Hans-Soldan-Stiftungsprofessor für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung an der Universität zu Köln,

Direktor des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts, Köln.

(Quelle: Soldan, www.soldan.de)

2.3. Uta Fölster wird neue Schlichterin Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Ab 15.10.2022 übernimmt die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a.D. Uta Fölster das Amt als neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Bis zu ihrem Ruhestand Ende 2021 war Uta Fölster Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Ihr Berufsleben startete sie als Staatsanwältin und Richterin in Berlin. Nach Abordnung in die Berliner Senatsverwaltung war Frau Fölster für die dortige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und baute anschließend die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts mit auf. Weitere Stationen führten sie als Richterin ans Kammergericht und als Präsidentin ans Amtsgericht Berlin-Mitte. 2008 wurde sie zur Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ernannt.

Uta Fölster folgt auf Präsidentin a.D. Elisabeth Mette, die das Amt als Schlichterin der Schlichtungsstelle niederlegt.

2.4. Corona: neue Regeln zum Infektionsschutz am Arbeitsplatz

Die Bundesregierung hat eine neue Corona-Arbeitsschutzverordnung für die kommenden Monate beschlossen: Hygienekonzepte sind weiterhin Pflicht, Homeoffice nicht. Die geänderte Verordnung gilt ab dem 1.10.2022.

Die Bundesregierung hat am 31.8.2022 in Meseberg eine neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Mit der Verordnung sollen die voraussichtlich steigenden Infektionszahlen in den kalten Monaten beherrschbar und Belastungen der Wirtschaft und des Gesundheitssystems möglichst gering gehalten werden. Die Regelung gilt vom 1.10.2022 bis zum 7.4.2023.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden danach – anders als in einem früheren Entwurf vorgesehen – doch nicht verpflichtet, erneut Homeoffice und zwei Corona-Tests pro Woche anzubieten. Stattdessen müssen sie lediglich einige Schutzmaßnahmen prüfen und ein betriebliches Hygienekonzept erstellen und umsetzen. Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen sie insbesondere die folgenden, bereits bekannten Maßnahmen prüfen:

- „AHA+L-Regeln“ (Abstand, Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Lüften)
- Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten, z.B. indem weniger Menschen gleichzeitig dieselben Räume nutzen
- Homeoffice-Angebot, sofern keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen und welches Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht annehmen müssen
- Selbsttest-Angebot für alle in Präsenz Beschäftigten
- Maskenpflicht überall dort, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen – etwa bei engem Körperkontakt oder in Großraumbüros

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bleiben weiterhin verpflichtet, die Beschäftigten über die Gesundheitsgefährdung durch Corona sowie die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren und ihnen diese auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Der Entwurf bleibt insgesamt weitgehend bei den bereits bewährten Maßnahmen. Die Länder können aber strengere Regelungen erlassen.

Die Verordnung steht im Gesamtkontext des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-Schutzgesetz), das von Bundesgesundheits- und Bundesjustizministerium erarbeitet wurde und dem zwischenzeitlich sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat zugestimmt haben. Es beinhaltet Änderungen im Infektionsschutzgesetz, die ebenfalls von Oktober 2022 bis April 2023 gelten sollen.

Parallel wurden eine ganze Reihe weiterer Regelungen ebenfalls bis zum April 2023 verlängert, darunter die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV), die Coronavirus-Testverordnung (TestV) und die Regelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld im Falle von Betreuungsbedarf auch bei nichterkrankten Kindern.

Quelle: [Informationen der BRAK zur Corona-Pandemie](#)

2.5. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtsspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit.

Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 Euro an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spender:innen hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszusahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

So konnte die Hilfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

In diesem Rahmen bittet die Hilfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleg:Innen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein.

Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUTDEHHXXX

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Christiane Quade

Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79

E-Mail: info@huelfskasse.de

Internet: www.huelfskasse.de

2.6. Gewinner-Team des Soldan Moot Courts kommt aus Bayreuth

Team 1 der Universität Bayreuth heißt der stolze Gewinner des diesjährigen Soldan Moot Courts. In einem spannenden Finale setzte es sich gegen das Team der Universität Münster durch. Manfred Wissmann, ehemaliger Vorstand der Hans-Soldan-Stiftung überreichte in Vertretung für Michael Eckert, Vorstand der Hans Soldan Stiftung, Natnael Michael, Karl Ebert, Caroline Woenkhaus und Christopher Grell den Hans Soldan Preis für die beste mündliche Verhandlung in diesem studentischen Wettbewerb zum anwaltlichen Berufsrecht. Den Preis des Deutschen Juristen Fakultätentages für die beste mündliche Einzelleistung in der Vorrunde (Preis des DJFT) erhielt Arne Stockum von der Freien Universität Berlin. Den zweiten Platz erkämpfte sich Lisa Weidental von der Universität Hannover. Karl Ebert und Christopher Grell, beide von der Universität Bayreuth, teilten sich den dritten Platz.

In den schriftlichen Runden schnitten die Teams der Humboldt-Universität zu Berlin und Hannover am erfolgreichsten ab. So wurde das Team 2 der Universität Hannover mit dem Preis der Bundesrechtsanwaltskammer für den besten Klägerschriftsatz ausgezeichnet. Für den besten Beklagten-schriftsatz erhielt das Team 2 der Humboldt-Universität Berlin den Preis des Deutschen Anwaltvereins. Die feierliche Preisverleihung fand am 8. Oktober 2022 auf dem Abschlussabend auf Einladung des Rechtsanwalts- und Notarvereins in Hannover statt.

Besonders erfreulich war, dass der Soldan Moot Court zu seinem 10. Jubiläum wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden konnte. Prof. Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) in Hannover und wissenschaftlicher Organisator des Soldan Moots, konnte 32 Teams von 19 verschiedenen juristischen Fakultäten deutscher Universitäten in Hannover begrüßen. „Ein studentischer Wettbewerb lebt von der besonderen Atmosphäre, dem Austausch und Kontakte knüpfen. Das funktioniert natürlich auf einer Präsenzveranstaltung besser als auf den Online-Konferenzen während der Pandemie“, freute sich Wolf.



Gewinner Soldan Moot Court 2022

Gelegenheiten zum Netzwerken und Feiern gab es für die Teilnehmer genug: Angefangen von der Anwaltskonferenz am 5. Oktober 2022 über die mündlichen Verhandlungen bis zur Finalrunde wurde ihnen an jedem Abend ein buntes Programm geboten.

Viele weitere Informationen finden Sie auf der Homepage: <https://soldanmoot.de/>

(Quelle: Soldan, <https://soldanmoot.de/>)

2.7. beA Anwendersupport

Den **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de. Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissendatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/.

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter <https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/>.

IV. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Juli 2022 sind verstorben:

RA Alexander Haentjes

†05.10.2022 im Alter von 52 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Juli 2022 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach

Harald Steindorf, Bad Kreuznach

31.10.2022

Rainer Fernis, Bad Kreuznach

08.11.2022

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Ute Ernst, Linz

22.07.2022

Karl-Georg Stümper, Neuwied

31.07.2022

Sarah Keim-Seis, Zell/Mosel

31.07.2022

Ferdinand Müller, Winnigen

31.07.2022

Karl-Georg Stümper, Neuwied

31.07.2022

JR Werner Heisterhagen, Koblenz

31.07.2022

Christoph Leo Gehring, Urbar

04.08.2022

Maximilian-Christoph Bubert, Altenkirchen

15.08.2022

Christoph Matthias Schneider, Koblenz

24.08.2022

Maria Anna Grandys-Laßmann, Kaisersesch

31.08.2022

Holger Birkhahn, Höchstenbach

31.08.2022

Ulrich Ludwig Adams, Neuwied

06.09.2022

Janina Lorena Delius, Koblenz

15.09.2022

Ralf Kurtenacker, Remagen

30.09.2022

Michael Schneider, Betzdorf

30.09.2022

Dirk Förster, Mendig

01.10.2022

Jan Peter Niemann, Altenkirchen

29.10.2022

Rebecca Schönberg, heiligenroth

08.11.2022

Landgerichtsbezirk Mainz:

Ilona Böckel, Mainz

22.07.2022

Jürgen Stein, Schwabenheim

31.07.2022

Christian Blöcher, Saulheim

31.07.2022

Hans-Peter Blum, Worms

31.07.2022

Peter Denschlag, Worms

31.07.2022

Ingo Mayer, Mainz

31.07.2022

Franz Dombi, Alsheim

03.08.2022

Prof. Dr. Axel Wirth, Mainz	31.08.2022
Doris Leonhard, Ingelheim	17.08.2022
Julia Kuhn, Nackenheim	06.09.2022
Dr. Anna Christine Meinhardt, Mainz	30.09.2022
Wajid Ali, Budenheim	05.10.2022
Manuela Beer, Bodenheim	12.10.2022
Sabrina May, Mainz	20.10.2022
Claudia Bischoff, Mainz	28.10.2022

Landgerichtsbezirk Trier:

Elisabeth Schönhofen, Trier	31.07.2022
Eva Nagel, Trier	31.07.2022
Dr. Philipp Weber, Luxemburg	18.08.2022
Thomas Wilczek, Demerath	29.08.2022
Sara Rebekka Lautwein, Dodenburg	31.08.2022
Heinz-Juergen Maagh, Bitburg	22.09.2022
Maria del Mar Martin Cortés, Trier	14.10.2022

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Miriam Friederike Gärtner Lufthansa Technik AERO Alzey GmbH, Alzey	19.06.2022
Jens Göbel Debeka Bausparkasse AG, Koblenz	30.06.2022
Felix Bockholt Stable Beteiligungs GmbH, Koblenz Christian Blöcher R+V Versicherung AG, Wiesbaden	30.06.2022 31.07.2022
Franz Dombi CardProcess, Karlsruhe	03.08.2022
Christoph Leo Gehring Universitätsklinikum Mannheim GmbH, Mannheim	04.08.2022
Benedikt Mais Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungs- verein a.G., Koblenz	30.09.2022
Dr. Anna Christine Meinhardt Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e.V. Ludwigshafen	30.09.2022

Ann Katrin Detzel DAL Deutsche Anlagen-Leasing GmbH, Mainz	30.09.2022
Christian Ludwig Brunner objexxus Immobilienmanagement, Mannheim	30.09.2022
Thomas Enders Niedax Holding GmbH, Linz	30.09.2022
Daniel Linen von den Berg Hochwald Foods GmbH, Thalfang	30.09.2022
Janik Goldhausen Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungs- verein a.G., Koblenz	30.09.2022
Niklas Suelmann Werhahn & Nauen SE & Co. OHG. Linz am Rhein	30.09.2022
Miriam Friederike Gärtner Deutsche Lufthansa AG , Frankfurt am Main	07.10.2022
Claudia Bischoff CECONOMY AG, Düsseldorf	28.10.2022

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus Juli 2022 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Johanna Dunzweiler, Baumholder
Gabriele Klug, Bad Münster am Stein

Zulassungsdatum

21.07.2022
28.08.2022

Landgericht Koblenz

Michael Wassermann, Siershahn
Carsten Gottschalk, Koblenz
Sebastian Karla, Koblenz
Jiri Hecl, Sinzig
Stephan Freiherr von Landenberg, Bad Breisig
Hanna Frederike Engels, Linz
Tahir Zerey, Koblenz
Katharina Birkenstock, Diez
Thomas Enders, Michelbach
Jan Faßbender, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Dr. Oliver Eitelberg, Sessenhausen

18.07.2022
20.07.2022
21.07.2022
12.08.2022
16.08.2022
13.09.2022
13.09.2022
27.10.2022
31.10.2022
31.10.2022
28.11.2022

Landgericht Mainz

Andreas Raulf, Mainz	23.07.2022
Fabian Dziamski, Flonheim	12.08.2022
Sandra Jenrich, Stackeden-Elsheim	17.08.2022
Michael Freiherr von Wilmowsky	15.09.2022
Schmit Sandy, Mainz	20.10.2022
Anna Marie Endreß, Alzey	27.10.2022
Dr. Judith Maurer, Mainz	03.11.2022
Kristian Schremb, Flonheim	05.11.2022

Landgericht Trier

Silvio Raphael Nieswiodek, Trier	21.07.2022
Daniel Gockel, Trier	13.09.2022
Anne Mann, Wittlich	13.09.2022
Christopher Roth, Trier	13.09.2022
Matthias Wittschier, Trier	13.09.2022
Barbara Wunder, Trier	17.10.2022

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Fabiene Stratenhoff Acura Management & Service GmbH	17.07.2022
Michael Wassermann Drillisch Online GmbH, Montabaur	18.07.2022
Carsten Gottschalk Deutsche Telekom AG, Bonn	20.07.2022
Johanna Dunzweiler U.S. Army Europe , 21 TSC, Baumholder Law Center	21.07.2022
Ruth Hauschild Barmherzige Brüder Trier gGmbH	22.07.2022
Fabian Dziamski GIZS GmbH & Co. KG, Frankfurt	07.08.2022
Viviana Tambini Stollwerck Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., Wiesbaden	18.08.2022
Sara Lautwein TechniSat Digital GmbH, Daun	01.09.2022
Jacob Senftiger Brainbot Technologies AG, Mainz	31.08.2022
Katharina Grotepaß Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen, Frankfurt	30.09.2022

Dieter Oster Präg Energie GmbH & Co. KG, Kempten	17.10.2022
Katharina Müller Land Rheinland-Pfalz Hochschule Koblenz	26.10.2022
Anna Marie Endreß Lufthansa Technik AERO Alzey GmbH, Alzey	27.10.2022
Jan Faßbender mailo Versicherung AG, Köln	31.10.2022
Barbara Bauer Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G. Koblenz	17.11.2022
Dr. Oliver Eitelberg FWU AG, Grünwald	28.11.2022

**ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Dr. Dorothea Radttke Novo Nordisk Pharma GmbH, Mainz	13.09.2022
Caroline Krauch ZDF Digital Medienproduktion GmbH, Mainz	23.09.2022
Lucas Röck Hochwald Foods GmbH, Thalfang	27.10.2022
Eugenia Maurer Glasfaser Montabaur GmbH & Co. KG	08.11.2022

Berufsausübungsgesellschaften

Landgericht Bad Kreuznach

Dietrich - Frey - Presper Partnerschaftsgesellschaft mbB
Bad Kreuznach

Zulassungsdatum

06.09.2022

Görgen & Partner Bad Kreuznach Wirtschaftsprüfer / Steuerberater /
Rechtsanwalt PartGmbH

26.09.2022

Dhonau-Dickes-Welker Partnerschaftsgesellschaft
mbB Rechtsanwälte / Fachanwälte, Bad Sobernheim

27.10.2022

Merk Schlarb & Partner Partnerschaft mbB Rechtsanwälte- Steuerberater-Wirtschaftsprüfer, Bad Kreuznach	10.11.2022
Rechtsanwälte Kanzler - Kern - Kaiser Partnerschaftsgesellschaft, Bad Kreuznach	18.11.2022
<u>Landgericht Koblenz</u>	
Karst Partner Rechtsanwälte mbB, Lahnstein	26.08.2022
Walterfang-Gauls-Ickenroth & Partner mbB, Montabaur	26.08.2022
Jeromin & Kerkmann Partnerschaft mbB Kanzlei für Verwaltungsrecht, Andernach	30.08.2022
FROMM-Kanzlei für Unternehmens- und Steuerrecht Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), Koblenz	30.08.2022
HSE-Rechtsanwälte Härtel-Scherer Partnerschaft mbB, Koblenz	02.09.2022
Müller.Donauer.Waldkönig. Rechtsanwälte PartG mbB, Zell	02.09.2022
Dr. Eich, Jakob & Partner mbB, Rechtsanwälte, Steuerberater, Koblenz	05.09.2022
Rechtsanwälte Thieme-Garmann und Spitzley Partnerschaftsgesellschaft mbB, Koblenz	05.09.2022
Quirnbach Strunk Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Betzdorf	05.09.2022
Schöll Schwarz Breitenbach Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	06.09.2022
Jansen Rossbach Rechtsanwälte PartmbB, Neuwied	12.09.2022
Brix & Lange Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	20.09.2022
Görgen & Partner Emmelshausen Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Rechtsanwälte PartGmbB	26.09.2022
Görgen & Partner Simmern Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Rechtsanwälte PartGmbB	26.09.2022
Dr. Gräfe / Melchers / Worm / Al-Badaoui Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Remagen	21.10.2022
Klinge Hess Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	31.10.2022
KDU Krist Deller & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Koblenz	31.10.2022

Rechtsanwälte Theisen, Linden & Steuer
Partnerschaftsgesellschaft mbB 02.11.2022

KSD Kaske Schneider Dierkes Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB, Neuwied 02.11.2022

Dittmann & Hartmann Rechtsanwälte in
Partnerschaft mbB, Mayen 07.11.2022

Rechtsanwälte Dr. Caspers Mock & Partner mbB, Koblenz 07.11.2022

Landgericht Mainz

Rohwedder & Partner Rechtsanwälte mbB, Mainz 29.08.2022

Rechtsanwälte Weinmann Borrmann
Partnerschaft mbB, Worms 29.08.2022

Kröber und Partner -Steuerberater und Rechtsanwälte mbB, Mainz 02.09.2022

Augspurger Tesch Friderichs Patent- und
Rechtsanwälte PartG mbB, Mainz 05.09.2022

Freber & Partner mbB - Steuerberater und
Rechtsanwältin, Nieder-Olm 26.10.2022

TCI Rechtsanwälte Partnerschaft Schmidt mbB, Mainz 28.10.2022

Dr. Haas & Partner Rechtsanwälte/Steuerberater PartmbB, Ingelheim 31.10.2022

Jürgen R. Müller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Mainz 04.11.2022

Knierim & Kollegen Rechtsanwälte PartGmbH, Mainz 07.11.2022

Rudolf & Vossberg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Mainz 07.11.2022

Landgericht Trier

Jacoby Rechtsanwälte PartG mbB, Trier 27.08.2022

Wohlleben und Partner mbB Rechtsanwälte, Trier 02.09.2022

Spaetgens Rechtsanwälte PartGmbH, Trier 09.09.2022

Dr. Lehnen & Sinnig Rechtsanwälte PartG mbB, Trier 15.09.2022

Prof. Dr. Dr. Thomas B. Schmidt Insolvenzverwalter
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB 25.10.2022

Dr. Bastgen Rechtsanwälte PartmbB, Wittlich	27.10.2022
BOMM SCHATZ Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Trier	25.11.2022

Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

Tobias Eisenbach, Koblenz	02.09.2022
Sabine Tesch, Mainz	05.09.2022
Gerd Regnery, Koblenz	05.09.2022
Silvia Ockenfels, Koblenz	05.09.2022
Ewald Frank, Koblenz	05.09.2022
Fred Dreher, Simmern	26.09.2022
Heinz Joachim Görden, Emmelshausen	26.09.2022
Jutta Freber, Nieder-Olm	26.10.2022
Dominik Freber, Nieder-Olm	26.10.2022

Mitglieder zum 15.11.2022: 3.277

V. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Dr. André Natalello,	Galgenwiesenweg 23,	55232 Alzey
Maike Scheller,	Rudolf-Virchow-Str. 11,	56073 Koblenz

Fachanwälte für Familienrecht

Victoria Lauer,	Kalenfelsstraße 5 A,	54290 Trier
-----------------	----------------------	-------------

Fachanwälte für Strafrecht

Thomas Roggenfelder,	Konstantinstraße 19,	54290 Trier
Kai Daniel Friedrich,	Poststraße 30,	53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

Die **Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz** sucht eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

zur Sachbearbeitung und Unterstützung der Geschäftsstelle zum schnellstmöglichen Eintritt. Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig für die im Mitgliedsbezirk zugelassenen Rechtsanwälte, deren Zulassung/Widerruf und Berufsaufsicht sowie Beratung der Mitglieder, ebenso für die Ausbildung der ReFas und ReFachw und vieles mehr.

Interessenten wenden sich bitte, vorzugsweise per E-Mail unter Beifügung eines Lebenslaufes und unter Angabe einer Gehaltsvorstellung an die Geschäftsführung.

Wir, die **Kanzlei Diesel | Schmitt | Ammer**, betreuen im Wesentlichen Mandanten rund um unseren zentralen Standort Trier sowie in Rheinland-Pfalz. Mittlerweile hat sich unsere beratende und forensische Tätigkeit auch überregional entwickelt. Zu unserer Mandantschaft gehören dabei private Mandanten, regional und überregional tätige mittelständische Unternehmen sowie öffentliche Auftraggeber.

Wir suchen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d)
in Vollzeit oder Teilzeit
gerne auch Berufsanfänger

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- engagiert und eigenständig
- sehr gute Kenntnisse in deutscher Rechtschreibung
- sicheres und freundliches Auftreten

Ihre Aufgaben:

- Gebührenabrechnung
- Verwalten von Fristen, Terminen und Wiedervorlagen
- Führen und Archivieren von Akten
- selbständige Bearbeitung von Postein- und Ausgang

Wir bieten:

- selbständige und abwechslungsreiche Tätigkeiten
- gründliche Einarbeitung
- Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine Festanstellung mit langfristiger Perspektive
- angenehme Arbeitsatmosphäre in unserem freundlichen und kollegialen Team
- Fahrtkostenzuschuss
- Parkplatz
- überdurchschnittliche Vergütung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen. Bitte senden Sie uns diese an bewerbung@ra-diesel.de oder gerne auch schriftlich an

Rechtsanwälte
Diesel | Schmitt | Ammer und Partner mbB
Frau Laura Peter
Metzelstraße 30
54290 Trier

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz